

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Umsetzung des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die **Kleine Anfrage 471** vom 26. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

Am 1. Januar 2008 trat das neue Jugendstrafvollzugsgesetz in Thüringen in Kraft. Ziel des Gesetzes ist ein Jugendstrafvollzug, der jungen Straftätern hilft, künftig ein straffreies und verantwortliches Leben führen zu können. Die dazu erforderlichen Normen, Werte und Fähigkeiten sollen ihnen durch Erziehung und Bildung vermittelt werden. Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftätern und weiteren Straftaten zu schützen.

Nach mehr als zwei Jahren nach Inkrafttreten des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes (ThürJStVollzG) stellt sich die Frage nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung der zentralen Inhalte und ersten Erfahrungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden bei der Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs der Gefangenen Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe als Experten hinzugezogen?
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug?
3. Wird der offene Vollzug auch in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt?
4. Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht sind?
5. Welche konkreten Projekte mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe existieren im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gemäß § 19 ThürJStVollzG?
6. Sind die im § 102 ThürJStVollzG benannten Anforderungen an die erzieherischen bzw. pädagogischen Qualifikationen der Bediensteten ausreichend und welche Kooperationen gibt es mit Diensten und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe?
7. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den Stand der Umsetzung des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes und welche Ressourcen gilt es zu erschließen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei der Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs werden auch die Erkenntnisse der Jugendämter sowie der Jugendgerichtshilfe herangezogen und berücksichtigt. Allerdings erfolgt die Vollzugsplanung in ei-

gener Verantwortung und Zuständigkeit der Jugendstrafanstalt Ichershausen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden.

Zu 2.:

Die Jugendstrafanstalt Ichershausen verfügt über eine offene Vollzugsabteilung mit 13 Haftplätzen. Zum Stichtag 27. April 2010 waren bei einer Gesamtbelegung von 191 Gefangenen in der Stammanstalt Ichershausen und 59 Gefangenen in der Zweiganstalt Weimar fünf Jugendstrafgefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet. Diese Zahlen spiegeln das durchaus übliche Verhältnis zwischen der Anzahl der Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug wider. Der Anteil der Gefangenen, die sich in der Abteilung für den offenen Vollzug befinden, beträgt mithin ungefähr fünf Prozent.

Zu 3.:

Dies ist derzeit nicht der Fall.

Zu 4.:

Die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendstrafanstalt Ichershausen verfügt über eine Kapazität von 13 Plätzen, die regelmäßig belegt sind. Dies bedeutet, dass ein Anteil von etwa fünf bis sieben Prozent der Gefangenen dort behandelt wird.

Zu 5.:

Derzeit werden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung keine gemeinsamen Projekte mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Zu 6.:

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass sie im Thüringer Jugendstrafvollzug über fachlich qualifiziertes und motiviertes Personal verfügt.

Die dort eingesetzten Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes werden in einer zweijährigen Ausbildung umfassend auf die Anforderungen, die eine Beschäftigung im Justizvollzug mit sich bringt, vorbereitet. Darüber hinaus wird eine sechsmonatige Zusatzausbildung nach dem für den bayerischen Jugendstrafvollzug entwickelten "Straubinger Modell" durchgeführt, um die Bediensteten gezielt mit den besonderen Anforderungen des Jugendstrafvollzugs vertraut zu machen. Schließlich bietet die Justizvollzugsbildungsstätte ein breites Angebot von Fortbildungsveranstaltungen an, das rege in Anspruch genommen wird.

Die Behandlung der Gefangenen im engeren Sinne findet durch akademisch geschultes Personal (Diplom-Psychologen/-innen und Diplom-Sozialpädagogen/-innen) statt. Zwei Psychologen der Jugendstrafanstalt Ichershausen verfügen über eine Zusatzqualifikation als psychologische Psychotherapeuten. Bei Bedarf erhält die Jugendstrafanstalt fachliche Unterstützung durch einen externen Psychiater.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung besteht derzeit keine Kooperation mit Diensten und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Zu 7.:

Die Landesregierung wird eine umfassende Evaluation des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes vornehmen, um im Anschluss den Stand der Umsetzung dieses Gesetzes festzustellen. Vom Ergebnis der Evaluation wird abhängen, ob und welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

In Vertretung

Prof. Dr. Herz
Staatssekretär